

Satzung der Lebenshilfe

Frankfurt am Main e.V.

Stand: 17. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	➔ Seite 1
§ 2	Zweck	➔ Seite 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	➔ Seite 3
§ 4	Verbände	➔ Seite 4
§ 5	Mitgliedschaft	➔ Seite 4
§ 6	Organe	➔ Seite 5
§ 7	Mitgliederversammlung	➔ Seite 5
§ 8	Vorstand	➔ Seite 7
§ 9	Aufgaben des Vorstands	➔ Seite 7
§ 10	Besondere Vertreter	➔ Seite 8
§ 11	Aufsichtsrat	➔ Seite 8
§ 12	Beirat	➔ Seite 12
§ 13	Rechnungsprüfer	➔ Seite 12
§ 14	Geschäftsjahr	➔ Seite 12
§ 15	Auflösung des Vereins	➔ Seite 12

§ 1 Name und Sitz

1. Die Lebenshilfe Frankfurt am Main e. V. ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen, Freunden und rechtlichen Betreuer/innen von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, diesen selbst sowie von Fachleuten und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung, psychosozialer Beeinträchtigung und Hilfebedarf sowie deren Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuer/innen.
2. Die Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. hat ihre Wurzeln in einem Zusammenschluss von Eltern, die sich für die Entwicklung, Förderung, Versorgung und Integration von Menschen mit geistiger Behinderung engagiert haben.
3. Menschen mit geistiger Behinderung haben in allen Lebensphasen einen besonderen Bedarf an Aufmerksamkeit und Begleitung, der aus dem Mangel an kognitiven Fähigkeiten für eigenständiges, strategisches Planen und Handeln resultiert. Der damit zusammenhängende besondere Schutzbedarf von Menschen mit geistiger Behinderung steht im Mittelpunkt der Wahrnehmung und ist Leitlinie für das Handeln des Vereins.
4. Insbesondere ist die Aufgabe des Vereins die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung und psychosozialer Beeinträchtigung aller Altersstufen bedeutet. Er unterstützt Bestrebungen, die auf ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung abzielen und deren Eingliederung in die Arbeitswelt. Er setzt sich dafür ein, Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung die Wahl zwischen inklusiver, integrativer und besonderer Erziehung zu ermöglichen.

5. Dies gilt insbesondere für:
 - Frühförderung
 - Integrative Kindertagesstätten
 - Schule und Ausbildung
 - Arbeit und Tagesstätten
 - Betreuung im Alter
 - Wohnen
 - ambulante und mobile Hilfen
 - Freizeit
 - Fort- und Weiterbildung
 - Beratung
 - Förderung der Betreuung
 - Förderung von Kunst und Kultur von und für Menschen mit Behinderung
6. Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung, psychosozialer Beeinträchtigung und Hilfebedarf bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.
7. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme von Menschen mit Behinderung und psychosozialer Beeinträchtigung werben.
8. Der Verein nimmt seine Aufgaben selbst, durch Tochtergesellschaften oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen wahr. Er kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder bestimmte Tätigkeitsbereiche in Tochtergesellschaften ausgliedern, wenn
 - die Beteiligung/die Ausgliederung zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist
 - das in der Beteiligung geführte/ausgegliederte Unternehmen für sich die Voraussetzungen des § 51 Satz 2 der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt
 - der Umfang der Beteiligung die jederzeitige Durchsetzung des Willens des Vereins ermöglicht
 - organisatorisch sichergestellt ist, dass der Vereinszweck von der jeweiligen Tochtergesellschaft gewahrt wird
9. Die Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
10. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Der Verein verfolgt seine in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens gem. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit den zum Gesamtunternehmen des Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. gehörenden Körperschaften, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art oder durch Nutzungsüberlassungen. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.
11. Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke gem. § 57 Abs. 4 AO auch insoweit unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO, als er ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO und mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe und des Landesverbands Hessen sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch Beschluss des Aufsichtsrats erworben.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft.
 - b) Die Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft gewährt alle Mitgliedschaftsrechte.
 - c) Die Vorzugsmitgliedschaft. Vorzugsmitglieder können sein
 - Angehörige von ordentlichen Mitgliedern
 - Mitarbeiter/innen des Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. und Mitarbeiter/innen von Gesellschaften oder Vereinen, an denen der Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. mehrheitlich beteiligt ist.Vorzugsmitglieder kommen in den Genuss eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags, haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft. Zum Ehrenmitglied kann vom Aufsichtsrat ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Lebenshilfe verdient gemacht hat.
4. Beiträge:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Der Betrag ist bis zum 31. August eines jeden Jahres zu zahlen.

- b) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu stunden oder zu erlassen.
- c) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, kann der Aufsichtsrat aus dem Verein ausschließen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittsgesuch des Mitglieds, das zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, wenn es drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erfolgt ist
 - b) Ausschluss durch den Aufsichtsrat, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - c) Tod eines Mitglieds

§ 6 Organe

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

Auf Beschluss des Aufsichtsrats können „Besondere Vertreter“ (§ 10) oder Beiräte (§ 12) bestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Zu 1a), 1b) und 1c) sind Mitglieder nicht stimmberechtigt, die Mitglied des Vorstands des Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. sind oder bei diesem Verein oder einer Gesellschaft, an denen der Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. mehrheitlich beteiligt ist, Geschäftsführer oder beschäftigt sind.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 6. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. In der Mitgliederversammlung können noch Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
 8. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Vorschriften in der Ladung ausdrücklich hingewiesen ist.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten sie den Verein jeweils einzeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu verabschieden ist.
2. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und auch für sonstige einzeln zu benennende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt bis auf weiteres.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es die Vereinszwecke gemäß § 2 erfordern.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzu-

legen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist zu prüfen. Über den Abschlussprüfer sowie Art und Umfang der Prüfung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrats Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.

§ 10 Besondere Vertreter

Für besondere Aufgaben können vom Aufsichtsrat „Besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Sie sind zum Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 64 ff. BGB für alle Geschäfte bestellt, die der Aufsichtsrat ihnen zuweist. „Besondere Vertreter“ können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern, inklusive dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
2. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein,
 - a) wer Mitglied des Vorstands des Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. ist oder
 - b) bei diesem Verein oder einer Gesellschaft, an denen der Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. mehrheitlich beteiligt ist, Geschäftsführer oder beschäftigt ist.
3. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

4. In den Aufsichtsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die die in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins vertreten.
5. Aufsichtsräte sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.
7. Organisation des Aufsichtsrats:
 - a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
 - b) Aufsichtsratssitzungen:
 - Sitzungen des Aufsichtsrats finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins mindestens vier Mal im Jahr statt.
 - Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Sie erfolgt auch, wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen.
 - Ladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden können, statthaft.
 - Vorstandsmitglieder nehmen – soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstands handelt – an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
 - Über jede Sitzung des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt.
8. Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
 - b) Der Aufsichtsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehenden Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr.

- c) Er beruft ggf. den Abschlussprüfer und stellt den Jahresabschluss fest.
 - d) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung des Vorstands.
 - e) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - f) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Landesverband und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
 - g) Außer den in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Aufsichtsrat die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins für die Mitgliederversammlung.
 - h) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis stets der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften, Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen
 - Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigen
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, die einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag überschreiten
 - Abschluss von Verträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigt, Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften
 - Aufnahme neuer oder Einstellung bestehender Geschäftsfelder
 - die Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften
- (1) bei Geschäften und Maßnahmen, die rechtliche oder persönliche Verhältnisse eines Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft bzw. eines Mitglieds des Vorstands des Vereins betreffen, insbesondere über die Entlastung der Geschäftsführung, Entscheidungen über die Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

- (2) bei Änderungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages der Tochtergesellschaften
- (3) bei der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zu Maßnahmen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften
- der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Vorstehende Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats sowie ihre Konkretisierung durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand gelten entsprechend für vergleichbare Geschäfte von Tochtergesellschaften.

- i) Über Gehaltsfragen und Sozialleistungen des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat.
- j) Für Einstellung und Entlassung der Bereichsleiter/innen sowie besondere arbeitsrechtliche Regelungen, wie Gehaltsfragen und Sozialfragen leitender Mitarbeiter/innen, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen.

Gleiches gilt für entsprechende Regelungen von Tochtergesellschaften oder für künftig neu aufzunehmende Geschäftsfelder.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 9. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10. Scheiden vor Ablauf der Amtsperiode Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 12 Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann, soweit dies nicht ohnehin durch gesetzliche Regelungen vorgesehen ist, Beiräte berufen. Beiräte bringen ihre Expertise zu bestimmten Sachthemen ehrenamtlich ein, unterstützen den Aufsichtsrat und dienen dem Verein als Gesprächspartner zu Themen, in denen dem Verein der Rat freundschaftlich verbundener externer Experten wichtig ist. Neben sachlicher Beratung können Beiräte z.B. auch Kontakte zu ähnlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Vereinigungen oder anderen Organisationen im Interesse des Vereins pflegen.
2. Die Amtsdauer des Beirats wird vom Aufsichtsrat projektabhängig festgelegt. Unabhängig davon endet sie mit der Neuwahl des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Rechnungs-, Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Aufsichtsrats.

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mit der Auflage, es dem in § 2 bezeichneten Zweck entsprechend zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 17. Juli 2021



Sitz des Vereins

Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V.
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Straße 2
60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 174 892-500
info@lebenshilfe-ffm.de
www.lebenshilfe-ffm.de

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Gert Spennemann

Vorstand und Geschäftsführer

Volker Liedtke-Bösl

Sie finden unsere

Arbeit wichtig?

Dann spenden Sie jetzt!
Mit jeder Spende helfen Sie uns,
mehr Menschen mit unseren
Projekten zu erreichen.

Spendenkonto

Frankfurter Sparkasse
IBAN DE 86 5005 0201 0000 3954 20
BIC HELADEF1822